

Regularien

für die Initiativmitgliedschaft in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

(§ 3 Abs. 3 der Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas)

1. Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bietet allen deutschen Städten, Gemeinden und Kreisen, die nicht Mitglied sind, eine beitragsreduzierte Initiativmitgliedschaft an.
2. Die Initiativmitgliedschaft soll Städten, Gemeinden und Kreisen, die nicht Mitglied sind, die Möglichkeit geben, die Arbeit des RGRE und die Leistungen für seine Mitglieder kennenzulernen.
3. Die Initiativmitgliedschaft kann mittels eines vom RGRE zur Verfügung gestellten Formblatts beantragt werden. Sie wird wirksam ab Datum des Bestätigungsschreibens der Geschäftsstelle.
4. Die Initiativmitgliedschaft erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Jahren. Sie geht dann in eine Vollmitgliedschaft über, es sei denn die jeweilige Kommune kündigt die Initiativmitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der zweijährigen Initiativmitgliedschaft.
5. Jede Kommune, die Initiativmitglied geworden ist, erhält sechs Monate vor Ablauf der Initiativmitgliedschaft eine Benachrichtigung aus der hervorgeht, dass die Initiativmitgliedschaft in sechs Monaten in eine Vollmitgliedschaft übergeht, es sei denn, die entsprechende Kommunen wünscht dies ausdrücklich nicht und kündigt entsprechend der in Ziffer 3 genannten Frist.
6. Die Initiativmitgliedschaft ist beitragsreduziert. Der Beitrag beläuft sich auf 50 Prozent der Jahresbeitragssätze der jeweils geltenden Beitragsordnung.
7. Die Initiativmitgliedschaft beinhaltet die Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Deutschen Sektion des RGRE (einschließlich Bezug der Mitgliederzeitschrift „Europa Kommunal“) sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Sektion des RGRE und am Arbeitskreis der Europa-/Förderreferenten. Sie beinhaltet jedoch nicht das Recht auf Sitz und Stimme in den Entscheidungsgremien der Deutschen Sektion des RGRE (Delegiertenversammlung, Hauptausschuss, Präsidium).

(vom Präsidium am 09.12.2009 (98. Sitzung) beschlossen)